

Ermessensfehlerhafte Berücksichtigung der Bedürftigkeit von Ehemann und Kind, die gesicherten Aufenthaltsstatus innehaben, zulasten einer Ausländerin, die eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug begehrt.

(Amtlicher Leitsatz)

10 E 3674/07

VG Hamburg

Beschluss vom 3.12.2007

Tenor

I. Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 08.11.2007 (10 K 3673/07) gegen den Bescheid vom 13.02.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 02.10.2007 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

II. Der Streitwert wird auf 2.500 EUR festgesetzt.

III. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin wird abgelehnt.

Gründe

I. Die Antragstellerin begehrt in der Hauptsache die Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug und wendet sich gegen die Androhung der Abschiebung.

Sie reiste am 08.04.2001 zusammen mit ihrem am ... geborenen Sohn mit einem Visum zur Familienzusammenführung ins Bundesgebiet ein. Sie ist seit dem ...1996 verheiratet; ihr ebenfalls iranischer Ehemann hält sich seit 1986 rechtmäßig in Deutschland auf; seine Asylenerkennung vom 23.06.1988 ist am 05.09.1991 erloschen; seit 22.10.1991 besitzt er (wieder) eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, die als Niederlassungserlaubnis fort gilt. Der Sohn ist das gemeinsame Kind der Antragstellerin und ihres Ehemannes und hat eine Aufenthaltserlaubnis bis zum 27.12.2013 inne.

Am 11.07.2001 erhielt die Antragstellerin auf ihren Antrag vom 12.04.2001 eine bis zum 10.07.2002 gültige Aufenthaltserlaubnis. Mit Bescheid vom 05.09.2002 und Widerspruchsbescheid vom 26.06.2003 lehnte die Antragsgegnerin die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab, da der Lebensunterhalt der Antragstellerin nicht gesichert sei. Klage und Antrag im anschließenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren (10 VG 3212/2003 und 3219/2003) wurden zurückgenommen, nachdem der Ehemann der Antragstellerin wieder eine Beschäftigung aufgenommen hatte und die Beteiligten eine

Einigung getroffen hatten. Die Aufenthaltserlaubnis der Antragstellerin wurde dementsprechend am 07.10.2003 bis zum 10.07.2004 verlängert. Am 11.11.2004 verlängerte die Antragsgegnerin erneut die Aufenthaltserlaubnis der Antragstellerin bis zum 10.11.2006, einem Freitag.

Die Antragstellerin stellte am Montag, 13.11.2006, den in der Hauptsache streitgegenständlichen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und gab an, Arbeitslosengeld II zu beziehen. Zugleich erhielt sie eine Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG zunächst bis zum 12.02.2007, die anschließend verlängert wurde.

Mit Bescheid vom 13.02.2007, zugestellt am 16.02.2007, lehnte die Antragsgegnerin den Antrag vom 13.11.2006 ab und drohte der Antragstellerin für den Fall, dass sie nicht bis zum 16.04.2007 ausgereist sein sollte, die Abschiebung an. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG müsse in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein. Die Antragstellerin habe aber bis zum Erlass des Bescheides keine Erwerbstätigkeit nachgewiesen und beziehe weiterhin Arbeitslosengeld II. Es könne nicht länger hingenommen werden, dass sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern könne, sondern auf den Bezug öffentlicher Mittel angewiesen sei. Die öffentlichen Haushalte würden durch die Pflicht, den Lebensunterhalt der Antragstellerin zu sichern, schon seit Jahren belastet. Gründe, aus denen sie die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen nicht zu vertreten habe, seien nicht ersichtlich. Eine Abweichung von der Regel sei nicht gerechtfertigt. Es entspreche der Verwaltungspraxis, beim vorliegenden Sachverhalt die Verlängerung des Aufenthaltstitels abzulehnen. Es sei der Antragstellerin auch zuzumuten, einer Vollzeitberufstätigkeit nachzugehen und so zumindest den Bezug öffentlicher Mittel zu mindern.

Mit Widerspruch vom 12.03.2007 machte die Antragstellerin geltend, sie sei mit ihrem iranischen Ehemann verheiratet und habe einen minderjährigen Sohn zu versorgen. Trotzdem bemühe sie sich, eine Arbeitsstelle zu finden. Dies sei wegen mangelnder Deutschkenntnisse nicht möglich gewesen. Vom 01.03. bis 30.08.2006 habe sie daher einen Integrationskurs absolviert. Ein Arbeitsvertrag vom 01.12.2006 sei wegen weiterhin nicht ausreichender Deutschkenntnisse gekündigt worden. Sie wolle einen weiteren Deutschkurs belegen und sei parallel dazu auf Arbeitssuche.

Mit Schreiben vom 25.04.2007 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, dass ihr Widerspruch nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Aussicht auf Erfolg habe. Die allein in Betracht kommende Anspruchsgrundlage sei § 30 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 AufenthG, wonach – wie im Falle der Antragstellerin – der Ehegatte eines Ausländers, der eine Niederlassungserlaubnis besitze, eine Aufenthaltserlaubnis erhalte. Daneben müssten aber die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG erfüllt sein, insbesondere müsse der Lebensunterhalt ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sein. Dies sei nicht der Fall, da die Antragstellerin sowie der Ehemann

und das gemeinsame Kind seit dem 01.11.2005 Leistungen nach dem SGB II bezögen. Eine positive Ermessensentscheidung nach § 30 Abs. 3 AufenthG komme ebenfalls nicht in Betracht. In ständiger Verwaltungspraxis werde das hier eröffnete Ermessen regelmäßig nicht positiv ausgeübt, wenn jedenfalls auch Familienangehörige des Betroffenen ihren Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel sichern können, insbesondere wenn im Sinne von § 27 Abs. 3 AufenthG derjenige, zu dem der Familiennachzug stattfinde, für den Unterhalt von anderen ausländischen Familienangehörigen auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sei.

Am 15.05.2007 suchte die Antragstellerin erstmals um gerichtlichen Eilrechtsschutz nach. Sie trug vor, am 14.05.2007 bei der Antragsgegnerin vorgesprochen zu haben. Eine Duldung sei ihr nicht erteilt worden, vielmehr sei ihr erklärt worden, sie habe bis zum 16.05.2007 auszureisen. Der Antragsgegnerin sei bekannt, dass sie einen zehnjährigen Sohn habe, der hier zur Schule gehe. Mit ihm und ihrem Ehemann lebe sie in familiärer Gemeinschaft zusammen. Ihre Ausreise würde die Familie auseinanderreißen. Daher verstoße der Bescheid gegen Art. 6 GG. Außerdem habe ihr Ehemann in der Vergangenheit immer gearbeitet. Sie selbst habe einen Probe-Arbeitsvertrag mit der ... GmbH geschlossen und sei dort seit dem 11.06.2007 beschäftigt. Derzeit sei das Arbeitsverhältnis ruhend gestellt, da sie keine Aufenthaltserlaubnis besitze.

Die Antragsgegnerin verteidigte sich gegen den Antrag und machte geltend, es sei der Antragstellerin stets gestattet gewesen, eine Beschäftigung auszuüben. Die der Antragstellerin erteilten Fiktionsbescheinigungen gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG seien jeweils mit dem Hinweis versehen, dass eine Erwerbstätigkeit erlaubt sei. Für die Dauer des Eilverfahrens sei der Antragstellerin eine Bescheinigung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO ausgestellt worden und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sei ihr weiterhin erlaubt.

Das Gericht ordnete durch Beschluss vom 27.06.2007 – 10 E 1673/07 – die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 12.03.2007 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 13.02.2007 bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides an. Es führte aus, die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 13.02.2007 sei ernstlichen Zweifeln ausgesetzt, so dass das Aussetzungsinteresse das Vollziehungsinteresse überwiege. Bei ihrer Entscheidung über die Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis seien der Antragsgegnerin im Hinblick auf Art. 6 GG und die danach zu berücksichtigende Bindung der Antragstellerin zu Familienangehörigen Ermessensfehler unterlaufen. Die Antragsgegnerin habe als einen wesentlichen Gesichtspunkt das Interesse des Sohnes der Antragstellerin an der Aufrechterhaltung einer persönlichen Beziehung zu seiner Mutter außer Acht gelassen.

Die Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II teilte mit Schreiben vom 07.08.2007 dem Ehemann der Antragstellerin mit, dass ab 01.08.2007 keine Leistungen mehr erbracht würden, da die Antragstellerin eine Arbeit aufgenommen habe.

Die Antragsgegnerin wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 02.10.2007, zugestellt am 08.10.2007, als unbegründet zurück. Sie führte aus, die Antragstellerin habe keinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 30 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 AufenthG. Es gälten gemäß § 8 Abs. 1 AufenthG für die Verlängerung dieselben Voraussetzungen wie für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Vorliegend müsse die allgemeine Erteilungsvoraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts erfüllt sein. Dies sei nicht der Fall. Nach den Bestimmungen des SGB II sei für die Antragstellerin, ihren Ehemann und das gemeinsame Kind ein Grundbedarf von 1.296,10 EUR anzusetzen, der sich aus dem Regelsatz für den Haushaltsvorstand zu 345,00 EUR, für Haushaltsangehörige ab 15 Jahre zu 276,00 EUR und für Kinder bis 14 Jahre zu 207,00 EUR zuzüglich der Wohnungsmiete von 468,10 EUR berechne. Dem stehe ein nach dem SGB II zu berücksichtigendes Einkommen von 923,21 EUR gegenüber. Dieser Betrag errechne sich aus dem Einkommen der Antragstellerin als Haushaltsvorstand von 834,21 EUR, dem Einkommen des Ehemannes als Haushaltsangehörigen von 400,00 EUR zuzüglich Kindergeld von 154,00 EUR abzüglich eines Pauschalbetrages von 100,00 EUR je Erwerbstätigen und eines Erwerbstätigenfreibetrages von 185,00 EUR für den Haushaltsvorstand und von 80,00 EUR für den Haushaltsangehörigen. Eine positive Ermessensentscheidung zugunsten der Antragstellerin scheidet aus. Dem stehe zunächst die Wertung des § 27 Abs. 3 AufenthG entgegen, da der Ehemann für das gemeinsame Kind auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sei. Eine andere Beurteilung ergäbe sich auch nicht mit Blick auf die familiäre Lebensgemeinschaft der Antragstellerin mit ihrem Mann und dem gemeinsamen Kind. Der Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis stehe Art. 6 GG nur dann entgegen, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft nur im Bundesgebiet verwirklicht werden könne, was hier nicht ersichtlich sei.

Die Antragstellerin hat am 08.11.2007 Klage erhoben und sucht zugleich erneut um gerichtlichen Eilrechtsschutz nach.

Sie beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen,
ihr unter Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung abzulehnen

und nimmt zur Begründung auf den Widerspruchsbescheid Bezug.

II. Der Antrag auf einstweiligen gerichtlichen Rechtsschutz hat Erfolg.

Der auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gerichtete Antrag ist zulässig, insbesondere ungeachtet der kurzfristigen Verspätung des Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 1 VwGO statthaft. Die verspätete Antragstellung hat zumindest zur Folge, dass die Ausreisepflicht nicht vollziehbar ist und dies erst durch die ablehnende Behördenentscheidung wird, so dass weiterhin Raum für eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung des hiergegen erhobenen Rechtsbehelfs bleibt (VG Hamburg, Beschluss vom 27.06.2007 – 10 E 1673/07 – m.w.N.).

Der Antrag ist auch begründet. Die vom Gericht im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der raschen Aufenthaltsbeendigung und den von der Antragstellerin vorgebrachten privaten Belangen am einstweiligen Verbleib in Deutschland führt hier dazu, dass das Aussetzungsinteresse das Vollziehungsinteresse überwiegt. Die im Rahmen dieser Abwägung anzustellende summarische Prüfung der Erfolgsaussichten der Klage ergibt, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides vom 13.02.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 02.10.2007 bestehen, mit denen die beantragte Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt wurde.

1. Es kann im Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes dahinstehen, ob ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug bereits nach § 30 Abs. 1 AufenthG besteht oder ob das Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG insoweit als Regelerteilungsvoraussetzung entgegensteht und auch unter Berücksichtigung des besonderen Schutzes von Ehe und Familie nach Art. 6 GG kein atypischer Fall vorliegt.

Ob der Lebensunterhalt der Antragstellerin als gesichert nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 AufenthG angesehen werden kann, dürfte dabei davon abhängen, ob zulasten der Antragstellerin eine Einkommens- und Bedarfsgemeinschaft mit dem nach § 1360 BGB unterhaltsberechtigten Ehemann und dem nach § 1601 BGB unterhaltsberechtigten Sohn gebildet werden darf (für eine Einzelbetrachtung des Unterhalts des jeweiligen Ausländers: Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl., 2005, § 2 AufenthG Rn 17; für eine Gesamtbetrachtung des Unterhalts auch der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen: VGH Kassel, Beschluss vom 14.03.2006 – 9 TG 512/06 –, ZAR 2006; Beschluss vom 22.09.2004 – 2 N 41.04 –, zit. n. juris; VG München, Beschluss vom 04.09.2007 – M 10 S 07.2852, zit. n. juris, Rn 14; VG Dresden, Beschluss vom 01.08.2007 – 3 K 1359/07 –, zit. n. juris, Rn 16;

Funke-Kaiser, Gemeinschaftskommentar Aufenthaltsgesetz, Mai 2006, § 2 Rn 43.5; Hailbronner, Ausländerrecht, Januar 2005, § 2 AufenthG Rn 24).

Dabei könnte im vorliegenden Fall einer Berücksichtigung des Bedarfs von Ehemann und Sohn zulasten der Antragstellerin entgegen stehen, dass der gesicherte Aufenthaltsstatus dieser beiden Personen weder streitbefangen ist noch im Fortbestand von einer Sicherung des jeweiligen Lebensunterhalts abhängt. Allenfalls könnte durch einen (hier nicht ersichtlichen) Bezug von Sozialhilfe ein Ausweisungsgrund nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG gesetzt werden, auf dieser Grundlage aber nicht durch Ausweisung gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG der Aufenthaltstitel zum Erlöschen gebracht werden. Denn der Ehemann genießt aufgrund der Niederlassungserlaubnis nach § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG, der Sohn infolge seiner Einreise als Minderjähriger und mindestens fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthaltes besonderen Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG, weshalb eine Ausweisung gemäß § 56 Abs. 1 S. 2 AufenthG nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorgenommen werden kann, wozu bloße fiskalische Interessen nicht genügen dürften.

2. Zumindest ist der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Abs. 3 AufenthG verletzt. Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Ermessensvorschrift sind erfüllt. Der stammberechtigte Ehemann der Antragstellerin besitzt eine Niederlassungserlaubnis (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 lit. a AufenthG). Die begehrte Aufenthaltserlaubnis dient der Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet (§ 27 Abs. 1 Alt. 2 AufenthG). Eine (rückwirkender) Verlängerung fähige Aufenthaltserlaubnis ist gegeben (§ 30 Abs. 3 AufenthG).

Das auf der Rechtsfolgenseite durch § 30 Abs. 3 AufenthG eingeräumte Ermessen ist nach summarischer Prüfung nicht fehlerfrei ausgeübt. Die Versagung der begehrten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis trägt sich weder durch den Ausweisungsgrund des Bezugs von Sozialhilfe (a), noch durch den Versagungsgrund der fehlenden Sicherung des Lebensunterhalts (b) noch durch den etwaigen Bezug von Fürsorgeleistungen durch Ehemann und Sohn (c).

a) Die Versagung konnte nicht auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG gestützt werden. Dieser Versagungsgrund ist nicht gegeben. Es ist nicht ersichtlich, dass der Ausweisungsgrund eines tatsächlichen Bezugs von Sozialhilfe durch die Antragstellerin für sich oder ihre Haushaltsangehörigen vorläge.

b) Ebenso wenig trägt der Versagungsgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG den angefochtenen Versagungsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids. Die Verlängerung einer Aufenthalts-

erlaubnis nach § 30 Abs. 3 AufenthG kann nach Ermessen von der Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG abhängig gemacht werden. Unter der Annahme zulasten der Antragstellerin, ihr Lebensunterhalt sei nicht gesichert, ist das auf diesen Umstand gestützte Versagungsermessen nach § 30 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nicht ordnungsgemäß ausgeübt.

Dabei kann dahinstehen, wofür aber nach summarischer Prüfung die vorliegenden Umstände sprechen, ob das Ermessen zugunsten der Antragstellerin reduziert ist und nur die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ermessensfehlerfrei möglich wäre.

Die Antragsgegnerin legte bei ihrer erstmaligen Ausübung von Ermessen nach § 30 Abs. 3 AufenthG im Widerspruchsbescheid einen unzutreffenden Maßstab an (aa). Sie hat das für eine Aufenthaltsbeendigung der Antragstellerin sprechende fiskalische Interesse (bb) einerseits, und das für eine Aufenthaltsfortdauer sprechende persönliche Interesse von Ehemann und Sohn andererseits (cc), nicht zutreffend gewichtet. Dahin stehen kann vorliegend, ob ein Absehen von dem Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhalts bereits gleichheitsrechtlich geboten ist (dd).

aa) Die Antragsgegnerin nahm im – erstmals Ermessenserwägungen enthaltenden – Widerspruchsbescheid zu Unrecht an, der Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis stehe Art. 6 GG nur dann entgegen, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft nur im Bundesgebiet verwirklicht werden könne. Richtigerweise ist die Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis einer Verhältnismäßigkeitsprüfung am Maßstab des besonderen Schutzes von Ehe und Familie nach Art. 6 GG zu unterziehen. Nicht die familiäre Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet muss erforderlich sein, sondern die Unterbindung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet muss zum verfolgten Zweck geeignet, erforderlich und auch angemessen sein. Durch Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 GG als wertentscheidender Grundsatznorm, nach welcher der Staat die Familie zu schützen und zu fördern hat, ist die Ausländerbehörde verpflichtet, bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen, die familiären Bindungen des den (weiteren) Aufenthalt begehrenden Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, pflichtgemäß, d. h. entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen, in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 08.12.2005 – 2 BvR 1001/04 – zit. n. juris).

bb) Die Antragsgegnerin hätte beachten müssen, dass zu dem augenscheinlich verfolgten fiskalischen Zweck des Schutzes öffentlicher Kassen vor Inanspruchnahme die Versagung der von der Antragstellerin beehrten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ungeeignet erscheint. Eine Ausreise der Antragstellerin unter Zurücklassung von Ehemann und Sohn, deren Aufenthaltsstatus gesichert ist, führte zu einer Mehrbelastung öffentlicher Kassen in Höhe von schätzungsweise 456,61 EUR im Monat. Die Anwesenheit der Antragstellerin im Bundesgebiet hinweggedacht stiege der monatliche Fehlbetrag der Bedarfsgemeinschaft von 112,49 EUR ((1)) auf 569,10 EUR ((2)).

(1) Die derzeit im Inland bestehende Einkommens- und Bedarfsgemeinschaft aus der Antragstellerin, ihrem nach § 1360 BGB unterhaltsberechtigten Ehemann und ihrem nach § 1601 BGB unterhaltsberechtigten Sohn dürfte einen Fehlbetrag von 112,49 EUR aufweisen, um den der Gesamtbedarf das Gesamteinkommen der Haushaltsangehörigen überschreitet.

Der Bedarf der Einkommens- und Bedarfsgemeinschaft aus Antragstellerin, dem nach § 1360 BGB unterhaltsberechtigten Ehemann und dem nach § 1601 BGB unterhaltsberechtigten gemeinsamen Sohn, beläuft sich auf 1.300,70 EUR. Für die Antragstellerin und ihren volljährigen, erwerbsfähigen Ehemann ist zunächst jeweils ein Betrag von 321,30 EUR anzusetzen, der sich errechnet als 90 v. H. (§ 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 SGB II) des Regelsatzes für den Haushaltsvorstand von 347,00 EUR (§ 20 Abs. 4 S. 3 SGB II i.V.m. Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 18.06.2007, BGBl. 2007, 1139). Für den Sohn als nicht erwerbsfähiges Kind unter 14 Jahren ist ein Betrag von 208,00 EUR anzusetzen (§ 28 SGB XII i.V.m. § 1 VO zur Festsetzung der Regelsätze nach § 28 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Juni 2007, HmbGVBl. 2007, 184). Hinzuzurechnen sind die Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlich anfallenden (Warm-)Miete von 468,10 EUR (vgl. § 22 SGB II).

Das Gesamteinkommen kann demgegenüber mit 1.188,21 EUR angenommen werden. Dieser Betrag errechnet sich aus dem Erwerbseinkommen der Antragstellerin von 834,21 EUR, dem Erwerbseinkommen des Ehemannes von 400,00 EUR abzüglich eines Pauschalbetrages von 100,00 EUR je Erwerbstätigen und zuzüglich des Kindergeldes von 154,00 EUR.

Im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes soll dabei zugunsten der Antragstellerin angenommen werden, ihr Erwerbseinkommen sei dauerhaft. Dabei kommt es für die Sicherung des Lebensunterhalts auf eine Prognose dauerhafter Einkünfte an (vgl. OVG Berlin, Urteil vom 24.09.2002 – 8 B 3.02 –, zu § 17 Abs. 2 Nr. 3 AuslG). Ob für eine positive Erwerbsprognose der Antragstellerin hinreichende Anhaltspunkte bestehen, mag im Hauptsacheverfahren abschließend geklärt werden. Jedenfalls hat die Antragstellerin gewisse Anstrengungen zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Integration unternommen. Sie hat einen Deutschkurs absolviert und verschiedentlich eine geringfügige Beschäftigung aufgenommen. Derzeit verfügt sie über nicht nur geringfügiges Erwerbseinkommen. Eine negative Prognose zukünftiger Erwerbsanstrengungen kann nicht auf eine in den ersten Jahren in Deutschland etwaig fehlende Erwerbstätigkeit gestützt werden, da aufgrund des besonderen Schutzes der Familie nach Art. 6 GG berücksichtigt werden muss, dass die Antragstellerin ein Kleinkind zu versorgen hatte.

Der Begriff der Sicherung des Lebensunterhalts ist durch § 2 Abs. 3 AufenthG dahingehend bestimmt, dass der Ausländer ihn ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann, wobei insbesondere das Kindergeld außer Betracht bleibt. Ob der Ausländer den Lebensunterhalt im aufenthaltsrechtlichen Sinne bestreiten kann, ist wiederum in Anlehnung an die Regelungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu beantworten. In § 11 SGB II ist das dem Bedarf zur Deckung des Lebensunterhalts entgegenzusetzende zu berücksichtigende Einkommen bestimmt. Nach dem Grundsatz des § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu berücksichtigen. Ausgenommen davon sind insbesondere die nach § 11 Abs. 2 SGB II abzusetzenden Beträge, darunter die Abzugsbeträge für Erwerbstätige.

Der pauschale Abzugsbetrag für Vorsorgebeiträge und Werbungskosten in Höhe von 100 EUR nach § 11 Abs. 2 S. 2 SGB II ist dabei Ausdruck der nicht in voller Höhe des Nominaleinkommens bestehenden tatsächlichen Leistungsfähigkeit des Erwerbstätigen. Diese Pauschale mag die im Einzelfall tatsächlich anfallenden Vorsorgebeiträge und Werbungskosten überschreiten, das Gericht sieht jedoch, zumal aus Gründen praktischer Handhabung, von einer Einzelfallbetrachtung ab. Der pauschale Abzugsbetrag kann auch bei Bestimmung des aufenthaltsrechtlichen Begriffs des Bestreitenkönnens berücksichtigt werden.

Dies gilt nicht für den darüber hinausgehenden Freibetrag für Erwerbstätige nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 30 SGB II (gegen einen Abzug VGH Kassel, Beschluss vom 14.03.2006 – 9 TG 512/06 –, ZAR 2006, 145; Funke-Kaiser, Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, § 2 Rn 46, Mai 2006; abweichend OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25.04.2007 – 12 B 16.07 –, InfAuslR 2007, 340). Bei dem Erwerbstätigenfreibetrag handelt es sich um einen fiktiven Abzugsbetrag, der im Sinne der vom Gesetzgeber eingeführten Anreize und Sanktionen nach §§ 29 ff. SGB II, die Erwerbsbereitschaft fördern soll. Die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Erwerbstätigen bleibt hiervon unberührt. Die demgemäß den tatsächlichen Mehrbedarf überschreitende Fürsorgeleistung hat der Gesetzgeber aus sozialpolitischen Lenkungszielen hingenommen. Der Zweck der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG kann über das bloße fiskalische Interesse an der Schonung öffentlicher Kassen hinaus darin gesehen werden, im sozialpolitischen Interesse ein Mindestmaß an wirtschaftlicher Integration des Ausländers zu gewährleisten und die Funktionsfähigkeit der Solidargemeinschaft zu schützen. Diese Zielsetzung des Gesetzgebers kommt beispielsweise zum Ausdruck in der Regelung des § 2 Abs. 3 S. 2 AufenthG, nach der auf Beitragsleistungen beruhende öffentliche Mittel nicht zum Nachteil des Ausländers in Betracht kommen. Es widerspräche dem Solidargedanken, Beiträge einzufordern, an die Leistung der dadurch mitfinanzierten öffentlichen Mittel aber Rechtsnachteile zu knüpfen. Es erscheint angemessen, dass die an die eigene Arbeitsleistung des Betroffenen anknüpfenden Erwerbstätigenfreibeträge als Anreiz nach § 30 SGB II diesem auch im Aufenthaltsrecht nicht zum Nachteil gereichen sollen. Dies gilt zumal deshalb, weil die Erwirtschaft-

tung dieser Freibeträge durch eigene Erwerbstätigkeit Ausdruck der (beginnenden) wirtschaftlichen Integration des Betroffenen ist.

(2) Die bei hypothetischer Ausreise der Antragstellerin zurückbleibende Einkommens- und Bedarfsgemeinschaft aus Ehemann und Sohn dürfte einen Fehlbetrag von 569,10 EUR aufweisen, den der Gesamtbedarf das Gesamteinkommen der Haushaltsangehörigen überschreitet.

Hielte sich die Antragstellerin im Iran auf, würde sie aller Voraussicht nach keinen Beitrag mehr zum Unterhalt von Ehemann und Sohn in Deutschland leisten. Im Falle der Ausreise beliefe sich das Haushaltseinkommen mithin auf nur noch 454 EUR, errechnet aus einem Erwerbseinkommen des Ehemannes von 400 EUR abzüglich eines Pauschalbetrages von 100 EUR für Erwerbstätige und zuzüglich des Kindergeldes von 154 EUR.

Der Bedarf der zurück bleibenden Familienangehörigen kann demgegenüber auf 1.023,10 EUR geschätzt werden. Für den Sohn wäre wiederum ein Betrag von 208 EUR, für den Ehemann als Alleinstehenden jedoch der volle Regelsatz für einen Haushaltsvorstand in Höhe von 347 EUR anzusetzen (§ 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 SGB II). Hinsichtlich der Kosten für Unterkunft und Heizung kann eine etwaige geringe Entlastung außer Acht gelassen werden, mithin der Mietzins von 468,10 EUR zugrunde gelegt werden.

cc) Die Antragsgegnerin hätte in ihre Ermessenserwägungen als wesentlichen Gesichtspunkt das private Interesse von Ehemann und Sohn am Fortbestand der familiären Lebensgemeinschaft im Inland einstellen müssen. Es erscheint unzumutbar, die seit sechs Jahren im Inland gepflegte eheliche und familiäre Lebensgemeinschaft aufzugeben und im Iran neu zu begründen.

Nach der Wertung des Gesetzgebers (vgl. BT-Drs. 15/210 S. 82) kommt dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der familiären Lebensgemeinschaft, die rechtmäßig im Bundesgebiet geführt wird, ein besonderes Gewicht zu. Dies hat den Gesetzgeber veranlasst, von dem Grundsatz des § 8 Abs. 1 AufenthG abzuweichen und die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Abs. 3 AufenthG gegenüber der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu privilegieren. Eine weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unterliegt dabei zwar gemäß § 30 Abs. 3 AufenthG denselben gesetzlichen Voraussetzungen wie eine erstmalige Verlängerung. Doch hängt es von den jeweiligen tatsächlichen Verhältnissen ab, welche Wertigkeit den beteiligten Belangen beizumessen ist. Die Antragstellerin pflegt seit über sechs Jahren rechtmäßig in Deutschland mit Ehemann und Sohn die familiäre Lebensgemeinschaft.

Der stammerechtliche Ehemann der Antragstellerin übererfüllt hinsichtlich Aufenthaltstatus und Aufenthaltsdauer die Mindestvoraussetzungen desjenigen, zu dem nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG ein Ehegattennachzug möglich ist. Der Ehemann hat eine Niederlassungserlaubnis als höchstwertigen Aufenthaltstitel inne und lebt seit über zwei Jahrzehnten rechtmäßig im Bundesgebiet. Dem Ehemann ist nicht zuzumuten, seinen Aufenthaltsstatus ohne zwingenden Grund aufzugeben.

Der 10jährige Sohn der Antragstellerin besitzt eine bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres geltende Aufenthaltserlaubnis. Es ist von bereits an das Inland geknüpften erheblichen Bindungen auszugehen, da er zwei Drittel seines Lebens in Deutschland verbracht hat. Ohne zwingenden Grund kann dem Sohn nicht zugemutet werden, entweder den gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland aufzugeben und ohne seinen Vater im Iran aufzuwachsen oder unter Beeinträchtigung der persönlichen Beziehung zur Antragstellerin ohne seine Mutter in Deutschland aufzuwachsen. Die leibliche und seelische Entwicklung der Kinder findet in der Familie und der elterlichen Erziehung eine wesentliche Grundlage, wobei die Familie als verantwortliche Elternschaft von der prinzipiellen Schutzbedürftigkeit des heranwachsenden Kindes bestimmt wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.04.1989 – 2 BvR 1169/84 – BVerfGE 80, 81 <90>).

dd) Dahinstehen kann, ob ein Absehen von dem Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhalts vorliegend bereits gleichheitsrechtlich geboten ist. Das Bundesverfassungsgericht (Kammerbeschluss vom 11.05.2007 – 2 BvR 2483/06 –, NVwZ 2007, 1302) hat die Auffassung vertreten, einem Ausländer dürfe bei fortbestehender ehelicher Lebensgemeinschaft eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis (zum Ehegattennachzug) dann nicht versagt werden, wenn dem Ausländer bei aufgelöster ehelicher Lebensgemeinschaft eine Aufenthaltserlaubnis (als eigenständiges Aufenthaltsrecht) gewährt werden müsste. Anderenfalls träte ein mit dem besonderen Schutz der Ehe gemäß Art. 6 Abs. 1 GG unvereinbares Ergebnis einer an die bestehende Ehe anknüpfenden Schlechterstellung ein. Im vorliegenden Zusammenhang müsste nach dieser Rechtsprechung von der Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zugunsten der Antragstellerin abgesehen werden, weil die mangelnde Sicherung des Lebensunterhalts ihr bei Erteilung eines eheunabhängigen Aufenthaltsrechts gemäß § 31 Abs. 4 AufenthG nach zweijährigem rechtmäßigem Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht entgegen gehalten werden könnte. Das vorliegende Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes gibt keinen Anlass zur Auseinandersetzung mit der Frage, welche Bedeutung den unterschiedlichen Aufenthaltszwecken in den Fällen des § 30 AufenthG einerseits und des § 31 AufenthG andererseits bei der Prüfung eines Gleichheitsverstoßes beizumessen ist.

c) Die Versagung der begehrten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis durfte nach summarischer Prüfung auch nicht auf den Versagungsgrund des § 27 Abs. 3 AufenthG gestützt werden. Nach dieser Vorschrift kann die Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug dann nach Ermessen versagt werden,

wenn der Stammberechtigte für den Unterhalt anderer Familienangehöriger auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen ist.

Nach der vorgelegten Bescheinigung der Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II ist zumindest zweifelhaft, ob der Ehemann weiter Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezieht. Das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen unterstellt, wäre eine darauf gestützte Versagung jedenfalls ermessensfehlerhaft, da von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wäre (vgl. § 114 S. 1 VwGO).

Die Beendigung des Aufenthalts der Antragstellerin entspricht nicht dem Zweck des § 27 Abs. 3 AufenthG, einen Nachzug solcher Familienangehöriger zu beschränken, die den nicht gesicherten Unterhalt der bereits im Bundesgebiet lebenden Ausländer weiter beeinträchtigen. Nach den vorstehenden Ausführungen (s. o. b bb) bestreitet die Antragstellerin einen erheblichen Anteil des Lebensunterhalts von Ehemann und Sohn und es würde eine Ausreise der Antragstellerin zu einer empfindlichen Mehrbelastung öffentlicher Kassen führen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 3 Nr. 1 GKG i.V.m. § 52 GKG.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach § 166 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO liegen nicht vor. Die nach §§ 117, 118 ZPO erforderliche Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist bis zur Entscheidung des Gerichts entgegen der Ankündigung in der Antragsschrift vom 08.11.2007 nicht eingereicht worden.